

**Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes  
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(ÖGDG NRW)**

**vom ...12.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Entstehung der Kostenschuld  
(Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sie kann mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.

### § 3

#### Grundsätze der Gebührenbemessung

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Allgemeinen der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Außerdem sind im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuldner/in mit einzubeziehen.
- (2) Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen.  
Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen feste Regelgebühren auf Basis des Aufwandes festzulegen und bei Bedarf anzupassen.  
Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.  
Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.  
Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

### § 4

#### Auslagenersatz

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
  - a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten
  - b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG
  - c) Hausbesuche
  - d) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger, soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 5 € überschreiten,
  - d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - e) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
  - f) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer
  - a) die Verwaltungsleistung veranlasst bzw. sie zurechenbar verursacht oder zu wesentlichen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehre Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6**

### **Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:

- a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
- b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Gesundheitsamtes betreffen;
- c) mündliche Auskünfte, Beratungen und Anregungen,
- d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigungen und -befreiung aus Gründen der Billigkeit**

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden weder Auslagen noch Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind in entstandener Höhe festzusetzen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Kostenentscheidung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzt das Gesundheitsamt fest. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus ihr müssen mindestens hervorgehen
  - a) der Kostenschuldner
  - b) die kostenpflichtige Amtshandlung
  - c) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie deren Berechnung
  - d) Hinweise auf die Fälligkeit der Kosten und an wen die Kosten zu erstatten sind
  - e) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie eine Begründung
- (2) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr kann in begründeten Fällen vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung**

**Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes  
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(ÖGDG NRW)**

<b>Tarifziffer</b>	<b>Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit</b>	<b>Rahmengebühren</b>
1	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	3,-- € bis 1.000 €

-----

## Nachrichtlich:

**Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 3 der Gebührensatzung des Kreistages  
(Stand 01.01.2012):**

<b>1.</b>	<b>Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen</b>	
1.1	Eignungsuntersuchung bei Beamten und Tarifbeschäftigten	77,-- €
1.2	Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit bei Tarifbeschäftigten (symptom- oder anlassbezogen)	130,-- €
1.3	Gutachten hinsichtlich (Dienst-) Pflichtstundenermäßigung für Beamte	81,-- €
1.4	- Gutachten hinsichtlich vorzeitiger Pensionierung/ Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	182,-- €
	- Untersuchung von Tarifbeschäftigten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit	
1.5	Gutachten über Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr	62,-- €
1.6	Zeugnis über die Notwendigkeit einer Kur für Bedienstete im öffentlichen Dienst, Steuerpflichtige	77,-- €
	- als Bestätigung über einen vorgelegten ärztlichen Befund zur Vorlage beim Finanzamt	77,-- €
	- auf der Grundlage vorgelegter, ärztlicher Unterlagen und Bescheinigungen (ohne Untersuchung)	58,-- €
1.7	Gutachten über Prüfungsunfähigkeit (zur Vorlage bei staatl. Prüfungsämtern)	58,-- €
1.8	Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf Anforderung durch die Verkehrsbehörde	96,-- €
1.9	Ärztliches Zeugnis über die Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung als Fahrlehrer	54,-- €
1.10	Drogenscreening	20,-- €
1.11	Vaterschaftstest	22,-- €
1.12	Befund über AIDS-Test	31,-- €

1.13	Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	
	a.) Gebühr für die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung nach Aktenlage	62,-- €
	b.) Gebühr für symptombezogene Untersuchung	31,-- €
1.14	Leichenschauen nach dem BestG NRW	
	a.) Durchführung der <b>ersten</b> Leichenschau bei nicht verfügbaren, anderen Ärzten	65,05 €
	b.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist	71,-- €
	c.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor Feuerbestattungen	71,-- €
	d.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt ins Ausland	71,-- €
1.15	Beihilfeangelegenheiten (Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen)	
	Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Stellungnahme (geringerer Aufwand bis max. 30 Minuten)	62,-- €
	Schriftliche gutachtliche Stellungnahmen oder Gutachten - ggf. auch mit wissenschaftlicher Begründung -	
	- je angefangene Stunde	100,-- €
	- <u>zuzüglich Schreibgebühr</u> je Seite Reinschrift	2,-- €
1.16	Ausstellen von Ersatzimpfausweisen	3,-- €
1.17	Prüfung hinsichtlich Eignung als Ausbilder für Sofortmaßnahmen am Unfallort	119,-- €
1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung Bescheinigung für ambulante Pflegedienste, Praxen etc. zur Vorlage bei den Krankenkassen	26,-- €
1.19	Ausstellung eines Attestes für die Arbeitsagentur (Familienkasse)	69,-- €
1.20	Amtshandlungen,... für die keine besondere Tarifstelle angegeben ist	3,-- - 1.000,-- €*

⇒ **zuzüglich Auslagen,**

⇒ **zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG**

**Anmerkung:**

Die nachrichtlich im Gebührentarif angegebenen Gebührensätze (Ziffer 1.1-1.20) stehen für die Erbringung der Leistungen mit durchschnittlichem Aufwand.

Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.

Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.

Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Amtshandlung zu erheben gewesen wäre.

<p>Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) (in der aktuellen Fassung vom 18.12.2001)</p>	<p>Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst <b>des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</b> (Entwurf einer neuen Fassung)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand der Gebühren (Gebührenpflicht)</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 431) werden Verwaltungsgebühren entsprechend dem anliegenden Gebührentarif erhoben.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenpflichtige Leistungen</b></p> <p>(1) Für <b>die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten</b> Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst <b>des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</b> vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) werden Verwaltungsgebühren <b>entsprechend dem anliegenden Gebührentarif</b> erhoben.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p><i>Eingrenzung der Amtshandlungen, für die die Gebührensatzung gelten soll; für andere Amtshandlungen nach dem ÖGDG NRW gilt das Gebührengesetz NRW i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)</b></p> <p>(1) Die Kosten entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)</b></p> <p>(1) Die <b>Gebührenschild Kosten entstehen</b>, soweit ein Antrag notwendig ist, <b>dem Grunde nach</b> mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, <b>der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. <del>im übrigen entsteht die Gebührenschild mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</del> § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</b></p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht <b>dem Grunde und der Höhe nach</b> mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. <b>Sie kann im übrigen</b></p>	<p><i>Klarstellung, wann Gebühren und Auslagen dem Grunde und der Höhe nach gezahlt werden müssen.</i></p>

Leistung.	mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung <b>in Rechnung gestellt werden.</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenbemessung</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem der Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif zu bemessen.</p> <p>(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) kann bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den/die Gebührenschuldner/in bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze der Gebührenbemessung</b></p> <p>(1) <b>Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Allgemeinen der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Außerdem sind im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuldner/in mit einzubeziehen.</b></p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr <b>ist orientiert sich an dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen. der Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif zu bemessen.</b> Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen feste Regelgebühren auf Basis des Aufwandes festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden. Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig. Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.</p>	<p><i>Aufhebung der „Kann-Vorschrift“ im alten § 3 Abs. 2 der Satzung.</i></p> <p><i>Erläuterung der Gebührenhöhe</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslagenersatz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslagenersatz</b></p>	
<p>(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten</li> <li>b) Kosten für Labor- und Röntgenleistungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Erstellung ärztlicher Gutachten anfallen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden,</li> <li>c) Hausbesuche</li> <li>d) Fernsprech-, Telefax, Telex, Teletex- und Zustellkosten, soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2 € überschreiten, sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches,</li> <li>e) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li> <li>f) Kosten für Zeugen und Sachverständige,</li> <li>g) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen</li> <li>h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.</li> </ul>	<p>(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten</li> <li>b) <b>Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG Kosten für Labor- und Röntgenleistungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Erstellung ärztlicher Gutachten anfallen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden,</b></li> <li>c) Hausbesuche</li> <li>d) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten <b>sowie Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger Fernsprech-, Telefax, Telex, Teletex- und Zustellkosten,</b> soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von <b>2 € 5 €</b> überschreiten, <b>sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches,</b></li> <li>e) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li> <li>f) Kosten für Zeugen und Sachverständige,</li> <li>g) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen</li> <li>h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.</li> </ul>	<p><i>allgemeine Formulierung; Röntgenleistungen werden nicht mehr erbracht</i></p> <p><i>verständlichere Formulierung</i></p>

<p>(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.</p> <p>(3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.</p> <p>(3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatz</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verwaltungsleistung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</li> <li>b) die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ul> <p>(2) Mehre Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§-4 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenschuldner ersatz</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verwaltungsleistung veranlasst <b>bzw. sie zurechenbar verursacht</b> oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</li> <li>b) die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ul> <p>(2) Mehre Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenfreiheit</b></p> <p>Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;</li> <li>b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Forderungen des Ge-</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenfreiheit</b></p> <p>Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;</li> <li>b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

<p>sundheitsamtes betreffen;  c) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen,  d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht.</p>	<p>Gesundheitsamtes betreffen;  c) mündliche Auskünfte, <b>Ratschläge, Beratungen</b> und Anregungen,  d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Ermäßigung und Befreiung aus Gründen der Billigkeit</b></p> <p>Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.</p>		<p>s. § 7 Abs. 3 (neu)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren in besonderen Fällen</b></p> <p>Für die Ablehnung oder die Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßnahme des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenermäßigungen und -befreiung aus Gründen der Billigkeit <del>in besonderen Fällen</del></b></p> <p><b>(1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden weder Auslagen noch Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.</b></p> <p><b>(2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind in entstandener Höhe festzusetzen.</b></p> <p><b>(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßi-</b></p>	<p><i>Zusammenfassung aller gebührenermäßigenden Tatbestände in einem Paragraphen</i></p>

	<b>gung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fälligkeit</b></p> <p>(1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenentscheidung und Fälligkeit</b></p> <p><b>(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzt das Gesundheitsamt fest. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus ihr müssen mindestens hervorgehen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>der Kostenschuldner</b></li> <li>b) <b>die kostenpflichtige Amtshandlung</b></li> <li>c) <b>die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie deren Berechnung</b></li> <li>d) <b>Hinweise auf die Fälligkeit der Kosten und an wen die Kosten zu erstatten sind</b></li> <li>e) <b>die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie eine Begründung</b></li> </ul> <p>(2) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(3) Die Gebühr kann <b>in begründeten Fällen</b> vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.</p>	<p><i>Festlegung eines Mindestinhaltes einer Kostenentscheidung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenerstattung im Vorverfahren</b></p> <p>Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	entfällt	<p><i>Für die im Gebührentarif genannten Amtshandlungen nach dem ÖGDG NRW ist direkt der Klageweg eröffnet. Ein außergerichtliches Vorverfahren gibt es nicht mehr.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, <b>frühestens jedoch am 01.01.2012</b> in Kraft.</p>	
---	---	--

## Gebührenbedarfsberechnung (Bemessung der Regelgebühren und der Rahmengebühr)

### a) Regelgebühr

Maßgeblich für die Bemessung der Regelgebühren ist der Aufwand von Facharzt/-ärztin und Verwaltungskraft in Minuten.

Die Personalkosten entsprechen den Kriterien bzw. pauschalierten Werten des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) – Kosten eines Arbeitsplatzes.

Diese werden durch das Haupt- und Personalamt auf die Verhältnisse der Kreisverwaltung übertragen und laufend fortgeschrieben.

Als maßgebliche Entgeltstufen wurden bei den Ärztinnen/Ärzten EG 15 und bei den Verwaltungskräften EG 6 herangezogen.

Die so ermittelten Kosten wurden um 25 % für den logistischen Aufwand der Dienststelle, d.h. stellenbezogene sonstige Tätigkeiten des Arztes und der Verwaltungskraft erhöht (z.B. Literaturstudium, Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, dienstbezogene Rüstzeiten).

Der Stundensatz einer Ärztin/eines Arztes liegt folglich nach derzeitigem aktuellen Stand bei **93 € (1,55 €/Minute)**, der einer Verwaltungskraft bei **53 € (0,88 €/Minute)**.

Die Gebühr berechnet sich durch **Multiplikation dieser Minutensätze mit einem durchschnittlich ermittelten Zeitaufwand**, den die Ärztin/Arzt und die Verwaltungskraft zur Erbringung der Leistung benötigen.

### b) Rahmengebühr

Die Rahmengebühr lag bisher zwischen 13,-- € und 1.048,-- €. Die „krummen“ Beträge waren der Euro-Umrechnung geschuldet.

Die Rahmengebühr soll nunmehr auf die Gebührenspanne von 3,-- € bis 1.000,-- € festgelegt werden. Bei der Gebührenuntergrenze von 3 € handelt es sich um die geringste Regelgebühr (Ausstellung von Ersatzimpfausweisen). Bei der Festlegung der Gebührenobergrenze von 1.000,-- € wurde die Regelgebühr von 100,-- € pro angefangene Stunde in Beihilfeangelegenheiten (s. Ziffer 1.15 der Regelgebühren) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung eines maximal zu kalkulierenden Zeitaufwandes von 10 Stunden ergibt sich eine Höchstgebühr von 1.000,-- €.